Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 1 (1923)

Heft: 4

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz hat ihre diesjährige Tagung vom 22. Oktober 1923 in Glarus dem die weitesten Kreise interessierenden Problem der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung gewidmet. Direktor Dr. Giorgio vom Bundesamt für Sozialversicherung orientierte die Versammlung über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Ratsschreiber J. Ott in Glarus berichtete über die Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus.

Direktor Dr. Giorgio skizzierte kurz die Leidensgeschichte der Verfassungsvorlage vom 19. Juni 1919, welche die Kompetenz des Bundes zur Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung schaffen und die dazu erforderlichen neuen Einnahmequellen erschließen soll. Angesichts der kritischen Finanzlage von Bund und Kantonen empfiehlt es sich, bescheiden anzufangen, um bald etwas zu erreichen. Festzuhalten ist am Obligatorium der Versicherung, in Aussicht zu nehmen sind niedrige Prämien, die von den meisten bezahlt werden können. Der Vorschlag einer Altersversicherung ohne staatliche Zuschüsse ist abzulehnen, weil eine solche nur ganz unzulängliche, nicht mehr sozialfürsorgerisch wirkende Renten ausrichten und erst im Lauf von Jahrzehnten in Kraft treten könnte.

Die Beschränkung zunächst auf die Altersversicherung, wie sie vom Ständerat vor einem Jahre beschlossen worden ist, wäre ein Fehler, denn wesentlich ist die Aufrechterhaltung des Interesses des Versicherten an der Versicherung: nur eine Minderheit der Versicherten kann hoffen, das 65. Altersjahr zu erleben und in den Genuß der Altersversicherung zu gelangen. Die Erfahrungen der privaten Versicherungsgesellschaften zeigen denn auch, daß fast keine bloßen Altersversicherungen abgeschlossen, sondern die gemischten Lebensversicherungen bevorzugt werden.

Der Kanton Glarus hat mit der Alters- die Invalidenversicherung verbunden, auf eidgenössischem Boden empfiehlt sich eher eine Kombination von Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bei einer Altersrente von Fr. 400 und einer Hinterlassenenrente von Fr. 400 müßte die Jahresprämie des Versicherten

auf ungefähr Fr. 35 angesetzt werden. Pflicht der Kantone wäre es dann, für die Bezahlung der nicht erhältlichen Prämien aufzukommen, Pflicht des Bundes, die durch die Prämien der Versicherten konstituierten Renten im Bedürfnisfalle zu erhöhen. Die Rentenzuschüsse des Bundes würden sowohl für die Altersversicherung als für die vorübergehende Altersfürsorge auf die wirklich bedürftigen Greise beschränkt, deren Zahl durch eine Erhebung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung vom letzten Jahre auf 50,000 geschätzt worden ist. Mit einem Bundesbeitrag von 10—15 Millionen Franken jährlich könnte so für den Anfang die Alters- und Hinterlassenenversicherung finanziert werden.

Heute handelt es sich zwar nur um die Ausarbeitung der Verfassungsartikel, aber die Organisationsfrage muß rechtzeitig abgeklärt werden. Durch eine zentrale Anstalt wäre für das Obligatorium, die Freizügigkeit und die Sicherung der Rentenleistung am besten gesorgt. Aus politischen Gründen muß eine Kombination zwischen zentralem System und bestehenden Einrichtungen gesucht werden. Gegenwärtig wird die Möglichkeit einer Organisation mit den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften geprüft. Trotz aller gegen das sogenannte Übergangsstadium zur Altersversicherung geäußerten Bedenken ist die Fürsorge für die jetzt lebenden Alten dringlich. In der Diskussion brach Regierungsrat Dr. Mächler, Präsident der nationalrätlichen Kommission für die Sozialversicherung, eine Lanze für das Übergangsstadium.

Die nationalrätliche Kommission, welche vom 20.—22. November in Basel auf Grund eines Berichtes des Bundesrates erneut zu der Verfassungsvorlage betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung Stellung nahm, hat folgende Beschlüsse gefaßt: Gleichzeitig mit der Altersversicherung ist auch die Hinterbliebenenversicherung einzuführen; im Verfassungsartikel ist auch die Schaffung einer Invalidenversicherung in Aussicht zu stellen; die Mitwirkung privater Versicherungsgesellschaften, wie auch der Kantone und öffentlichrechtlichen Korporationen ist durch die Verfassungsvorlage zu ermöglichen. Dagegen wurde die provisorische Altersfürsorge aus dem Verfassungsartikel ausgeschieden und dem Bundesrate zum weitern Studium und zur Ausarbeitung einer geeigneten Lösung überwiesen.